

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wald  
3003 Bern

Bern, 15. August 2013

## **Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik 2020 haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes hat zum Ziel, auf die Gefahren für den Wald durch eingeschleppte Schadorganismen zu reagieren und die Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu unterstützen. Eingeschleppte Schadorganismen und die Folgen des Klimawandels für den Schweizer Wald sind sehr ernst zu nehmende Themen, die auch grosse Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Die Grünen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, verlangen aber auch grundlegende Anpassungen.

So soll sich die Bekämpfung von schädlichen Organismen auf invasive gebietsfremde Schadorganismen beschränken. Bei den natürlich vorkommenden Schadorganismen soll dagegen der Waldbau angepasst werden. Auch bei der Anpassung an den Klimawandel fordern die Grünen Massnahmen für einen naturnahen Waldbau. Entsprechend lehnen sie künstliche ‚Anpassungen von sensitiven Waldbeständen‘ mit Baumarten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg ab. Dies würde zum absurden Ergebnis führen, dass die Gesetzesrevision zur Lösung des ersten Problems (Klimaanpassung) das zweite Problem, das sie lösen will, verschärft (eingeschleppte Organismen).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und den Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens  
Co-Präsidentin



Urs Scheuss  
Fachsekretär

# Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020; Vernehmlassung

## Antwort der Grünen Partei der Schweiz

### Einleitend

Organismen, welche Bäume schädigen und diese auch flächig zum Absterben bringen können, gehören seit je zum natürlichen Ökosystem Wald. Durch unangepasste Wahl der Baumarten im Wirtschaftswald hat der Mensch solchen Organismen zum Teil selber Vorschub geleistet (z.B. dem Borkenkäfer durch Nadelholzförderung in Tieflagen). Wenn er sich am vermehrten Auftreten dieser natürlichen Organismen stört, muss er zuerst den Waldbau naturnah anpassen statt die Organismen bekämpfen. Auf keinen Fall dürfen solche natürlicherweise vorkommenden Organismen gleich bekämpft werden wie invasive gebietsfremde Organismen, welche über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg eingeschleppt worden sind. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung verwischt diese Unterscheidung. Es darf aber nicht sein, dass mit der Revision etwa zukünftig Borkenkäfer-Bekämpfung auf Bundeskosten betrieben wird und damit nicht-naturnaher Waldbau staatlich belohnt wird.

Der Wald musste sich seit je an sich ändernde Standortbedingungen anpassen. Er hat dies in der Vergangenheit derart erfolgreich getan, dass in Europa natürlicherweise fast jeder Landstandort mit einer Form von Wald bedeckt wäre – auch Standorte mit klimatischen Bedingungen, welche für unser Land als Folge des Klimawandels prognostiziert werden. Um die Anpassung an klimatische Veränderungen zu sichern, sollen Massnahmen zur Förderung der natürlichen Biodiversität im Vordergrund stehen. Grundlegend falsch und gefährlich sind künstliche ‚Anpassungen von sensitiven Waldbeständen‘ mit Baumarten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg.

In diesem Sinne äussern wir uns zu einzelnen Artikeln wie folgt:

### ***Art. 26 Massnahmen des Bundes***

Die Abätze 1 und 2 im geltenden Waldgesetz sind zweckdienlich und ausreichend. Sie greifen sowohl im Wald (Abs. 1) wie auch ausserhalb des Waldes (Abs. 2). Der Bundesrat wird befugt, „Vorschriften über Massnahmen [zu erlassen] gegen Krankheiten und Schädlinge an Pflanzen ausserhalb des Waldes, welche diesen landesweit bedrohen können.“ Massnahmenvorschläge, wie sie in Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs angegeben sind, erachten die Grünen als sinnvoll für invasive gebietsfremde Organismen. Sie gehören aber eigentlich auf Verordnungsstufe.

Die grosse Stärke vom geltenden Absatz 2 des Artikels 26 ist die Einschränkung auf Krankheiten und Schädlinge, welche den Wald „landesweit bedrohen“ können. Damit ist sichergestellt, dass es nicht darum gehen kann, Vorschriften zu erlassen gegen seit je im Schweizer Wald vorkommende Organismen, die zwar durchaus Bäume schädigen, die aber zum Ökosystem gehören und den Wald als Ganzes daher nicht bedrohen. Richtigerweise

erarbeitet der Bund eine Strategie zu „invasiven gebietsfremden Arten“, nach welcher sich auch die im Waldgesetz aufgeführten Massnahmen richten sollten. Auf die Änderung der Absätze 1 und 2 soll daher grundsätzlich verzichtet werden.

Sollten die Änderungen der Absätze 1 und 2 dennoch weiter verfolgt werden, fordern die Grünen folgende Einschränkungen:

*Abs. 1: Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald landesweit bedrohen können und die verursacht werden durch:*

*a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;*

*b. invasive gebietsfremde Organismen wie bestimmte Viren, Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen (Schadorganismen).*

*Abs. 2: Zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Schadorganismen kann er insbesondere:*

...

Die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 3 bis 5 unterstützen die Grünen.

### ***Art. 27a (neu) Massnahmen gegen Schadorganismen***

Besonders wichtig ist aus Sicht der Grünen, dass die Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen zielgerichtet und koordiniert erfolgen. Dazu soll der Bund nicht nur koordinieren sondern auch führen und für bereits in Ausbreitung befindliche Organismen artspezifische Ziele und Massnahmen erarbeitet. Die Ziele und Prioritäten können je nach Eigenschaften, Schadenspotenzial und Auftreten einer Art und je nach Kosten-Nutzen-Analysen abgestuft werden. Die Massnahmen sollen gebiets- und regionsspezifisch sein. Bei der Bekämpfung der Organismen ist auf andere Umwelt- oder Naturschutzanliegen Rücksicht zu nehmen. Waldreservate verlangen eine besondere Beachtung in den Strategien und Massnahmen. Die Freisetzung anderer gebietsfremder Arten zur Kontrolle und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten lehnen die Grünen ab.

Der Stellungnahme zu Artikel 26 folgend, fordern die Grünen, dass der Artikel 27 in der Überschrift und, falls dies nicht reicht, im ganzen Artikel auf invasive gebietsfremde Organismen einzuschränken:

*Art. 27a (neu) Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Schadorganismen*

### ***Art. 28a (neu) Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel***

Der neu vorgeschlagenen Artikel 28a verlangt im Grunde genommen nicht mehr, als bereits in der Bundesverfassung im Artikel 77 sowie in den Artikeln 1 und 20 Absatz 1 des geltenden Waldgesetzes verlangt oder angestrebt wird: die Erhaltung des Waldes.

Diese langfristige Walderhaltung setzt eine ausreichende Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedingungen voraus. Eine grosse Biodiversität im Wald (Lebensräume, Arten, Gene) ist Voraussetzung für diese Anpassungsfähigkeit. Die natürliche Diversität der Wälder der Schweiz und der angrenzenden Gebiete ist genügend gross, um die An-

passungsfähigkeit zu gewährleisten. Klimatische Veränderungen, die zu nicht mehr waldfähigen Verhältnissen führen, sind glücklicherweise nicht prognostiziert. Daher wird sich der Wald zwar verändern, jedoch – eine hohe Biodiversität vorausgesetzt – auch mit der Artenpalette der Schweiz und der angrenzenden Gebiete langfristig erhalten können. Natürliche Prozesse und Strukturen (Waldreservate), naturnaher Waldbau und eine Jungwaldpflege, die auf die Biodiversität ausgerichtet ist, sind im geltenden Gesetz bereits verankert. Weitergehende Massnahmen und Anpassungen (insbesondere Einbringung von Arten über natürliche Verbreitungsgrenzen hinweg) erachten die Grünen als weitgehend unnötig und für die übrigen Waldfunktionen auch gefährlich.

Aus diesen Gründen soll auf den neuen Artikel 28a verzichtet werden.

### ***Art. 37a (neu) Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes***

Der vorgeschlagene Artikel ist zu offen formuliert. Die Finanzierung von Massnahmen ausserhalb des Schutzwaldes durch den Bund sollte klarer und mit Zurückhaltung geregelt werden:

- Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden sollen nur dann abgegolten werden, wenn die Massnahmen des naturnahen Waldbaus (z.B. angepasste Baumartenzusammensetzung) nicht ausreichen.
- Massnahmen zur Behebung von Waldschäden sollen nur abgegolten werden, wenn die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer selber in zumutbarem Ausmass durch eine angepasste Bewirtschaftung das Notwendige zur Prävention von Waldschäden beigetragen hat.
- Es sollen nur Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgegolten werden, die durch Naturereignisse verursacht werden bzw. wurden, die auch einen naturnah bewirtschafteten Wald gefährden.
- Es sollen nur Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgegolten werden, die durch gebietsfremde, künstlich eingebrachte, besonders gefährliche Organismen verursacht werden bzw. wurden.

Strukturarme Wälder und Wälder mit einer nicht dem Standort angepassten Baumartenzusammensetzung sind gegenüber Naturereignissen und Schadorganismen besonders anfällig. Eine angepasste Bewirtschaftung trägt sehr zur Schadensprävention bei. Dies ist – vor allem ausserhalb des Schutzwaldes – primär im Interesse der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die öffentliche Hand leistet dazu bereits Finanzhilfen gemäss Artikel 38 des Waldgesetzes, die auch massgeblich zur Verhütung von Waldschäden beitragen (insbesondere durch Jungwaldpflege). Ohne die genannten Einschränkungen würde der Bund Geld ausgeben für Massnahmen, die nicht primär im öffentlichen Interesse liegen, die vor allem in der Verantwortung der Eigentümerschaft liegen oder die nicht vordringlich sind.

**Art. 38 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b und e sowie Abs. 2**

**Art. 38b (neu) Anpassung an den Klimawandel**

Die Herausforderungen, die mit dem Klimawandel auf den Schweizer Wald zukommen, sind ernst zu nehmen. Der beste und nachhaltigste Weg, den Herausforderungen und Veränderungen zu begegnen, besteht aber nach wie vor in der Erhaltung eines Wald-Ökosystems, das aufgrund seiner naturgegebenen Biodiversität genügend anpassungsfähig ist. Die Massnahmen zur Jungwaldpflege und zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, die gemäss dem bestehenden Artikel 38 durch den Bund finanziert werden, waren somit bereits immer auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und sind es auch in Zukunft. Der Erläuterungsbericht weist zu Recht darauf hin, dass die Jungwaldpflege, die zu stabilen Beständen führt, für verschiedene Waldfunktionen positive Auswirkungen hat. Somit gibt es keine sachliche Veranlassung, einzelne Punkte aus dem Artikel 38 herauszulösen und sie durch die Verschiebung in das Thema Klimawandel einem einzigen Ziel zuzuordnen. Auf den neuen Artikel 38b kann verzichtet werden.

Die Grünen befürworten aber die Revision des Artikels 38. Eine hohe Vielfalt im Wald ist wie erwähnt für die Anpassung an den Klimawandel notwendig. Das darf aber nicht bedeuten, dass die Vielfalt durch Einbringen von florenfremden Arten hinweg künstlich erhöht wird. Im Erläuterungsbericht kann auf Seite 29 unter dem Stichwort „gezielte Anpassung von Waldbeständen“ die Möglichkeit herausgelesen werden, Waldbestände mit florenfremden Arten anzureichern („anzupassen“). Dagegen wehren sich die Grünen nicht nur aus Naturschutzsicht vehement: Arten, welche über die natürlichen Verbreitungsgrenzen verschleppt werden, enden nur allzu oft im Kapitel der schädlichen Organismen. Es darf aus Sicht der Grünen nicht sein, dass die geplante Gesetzesrevision mit der einen Hand Probleme zu lösen versucht, welche sie mit der anderen Hand selber verursacht. Der Artikel 38 soll deshalb wie folgt präzisiert werden:

*Abs. 1: Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:*

*a. die Schaffung, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;*

*b. Massnahmen zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt und der natürlichen genetischen Vielfalt im Wald wie Jungwaldpflege und Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;*

*e. aufgehoben*

*Abs. 2: aufgehoben*